

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Hauptamt

Bad Sachsa, 15. Juli 2016

R A T S V O R L A G E

Drucksache Nr. II /16 zu TOP 7.

über den

- | | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------|---|-------------|-------------------|
| ☐ | Bau-, Friedhofs- und Feuerschutz- | - | Sitzung vom | . .2016, TOP |
| | ausschuss | | | |
| ☐ | Finanz- und Wirtschaftsausschuss | - | Sitzung vom | . .2016, TOP |
| ☐ | Jugend-, Schul-, Kultur-, | | | |
| | Sport- und Sozialausschuss | - | Sitzung vom | . .2016, TOP 5 |
| ☐ | Stadtentwicklungs-, Tourismus- | | | |
| | und Sanierungsausschuss | - | Sitzung vom | . .2016, TOP |
| ☐ | Umwelt-, Forst-, Verkehrs- und | | | |
| | Energieausschuss | - | Sitzung vom | . .2016, TOP |
| ☒ | Verwaltungsausschuss | - | Sitzung vom | 26.07.2016, TOP 7 |

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden sowie der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge der Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden sowie der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) für das Jahr 2017 zustimmen.

Begründung:

Der Landkreis Osterode am Harz ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Jahr 1994 wurde zwischen dem Landkreis und den Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII abgeschlossen.

Im Jahr 2009 wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung neu gefasst und ab 01. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Die vorstehende Vereinbarung wurde mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 durch den Landkreis Osterode am Harz gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinbarung zum 31. Dezember 2015 gekündigt.

Grundlage für die Kündigung war die zukunftsweisende Überprüfung der festgelegten Aufgabenbereiche der Vereinbarung durch die bevorstehende Fusion der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz im Rahmen einer einheitlichen Rechtsanwendung ab 01. Januar 2017.

Der Landkreis Osterode am Harz hat daher mit den kreisangehörigen Kommunen eine neue Vereinbarung für die Zeit vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen. Mit der neuen Vereinbarung sollte die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2016 gesichert werden.

Wie in der Präambel der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erwähnt, ist beabsichtigt, eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung im fusionierten Landkreis mit den dann zugehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden ab 01. Januar 2017 abzuschließen.

Zuständig für die Vorlage einer neuen Vereinbarung ist der neue Landkreis Göttingen, den es zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gibt, so dass aktuell weder ein Entwurf vorgelegt werden kann noch Verhandlungen geführt werden können. Der neue Landkreis Göttingen wird unverzüglich nach der Fusion einen Entwurf für eine solche Vereinbarung vorlegen. Eine Weiterführung der Aufgabenwahrnehmung durch die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im fusionierten Landkreis Göttingen ist beabsichtigt.

Die Verlängerung der Vereinbarung für ein Jahr (bis zum 31. Dezember 2017) wurde in der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten am 06. Juni 2016 erörtert.

Die entsprechende Regelung im derzeitigen Landkreis Göttingen wurde zwischenzeitlich ebenfalls für das Jahr 2017 verlängert.



Dr. Hartmann